

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FREIBURG i.Br.

SATZUNG ÜBER GEBÜHREN UND AUSLAGEN (GEBÜHRENSATZUNG) VOM 17.06.2005

Der Senat der Hochschule hat am 15.06.2005 aufgrund von § 2 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG.) vom 01.01.2005 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin hat dieser Satzung am 16.06.2005 zugestimmt.

§ 1 Tatbestände

- (1) Die Hochschule für Musik Freiburg i.Br. erhebt Gebühren für folgende Tatbestände
 - a) Zulassung von Gasthörern
 - b) Teilnahme an Zulassungsverfahren
 - c) Herstellung bzw. Ausgabe von Studienmaterialien
 - d) Lehrangebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs sind
 - e) ersatzweise Ausstellung von Studierendenausweisen, Zeugnissen, Diplomen und sonstigen Urkunden
 - f) Ausstellung von Bescheinigungen
 - g) Mahnung, Bearbeitungsgebühren Bibliothek
 - h) verspätete Rückmeldung.
- (2) Privatrechtliche Entgelte für Kontaktstudien und den Besuch der Vorklasse/Akademie für junge Hochbegabungen werden durch Einzelvertrag festgelegt.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) für Gasthörer | 100,00 €/Semester |
| b) für Teilnahme am Zulassungsverfahren | 30,00 € |
| c) für zusätzlichen Einzelunterricht (§ 1 Abs. 1 Buchst. d) | |
| | pro Stunde in einem SS 420,00 € |
| | pro Stunde in einem WS 540,00 € |

als Pauschale.

Bei Bruchteilen entsprechend weniger.

d) für die ersatzweise Ausstellung	
eines Studierendenausweises	10,00 €
eines Bibliotheksausweises	5,00 €
eines Diploms/ einer Urkunde oder eines Zeugnisses	20,00 €
e) für die Ausstellung	
einer gesonderten Immatrikulationsbescheinigung	5,00 €
sonstiger Bescheinigungen	10,00 €
soweit fremdsprachlich	20,00 €
f) Gebühren Bibliothek	
1. Mahnung/ Einheit	1,50 €
2. Mahnung/ Einheit	3,00 €
3. Mahnung/ Einheit (kumulativ)	6,50 €
Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung seitens der Bibliothek	16,00 €
Mahngebühren für Kurzausleihe von Präsenzbeständen pro Medieneinheit/ Tag	1,50 €
g) Gebühr bei nicht fristgerechter Rückmeldung	20,00 €

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr nach § 2 Buchstabe b) wird mit der Anmeldung fällig. Sie wird bei nachträglicher Abmeldung im Laufe des weiteren Zulassungsverfahrens oder Nichterscheinen zur Eignungsprüfung nicht zurückerstattet. Die Gebühren nach § 2 Buchst. a) und c) werden mit der Zulassung fällig. Die Gebühr § 2 Buchst. c) wird mit der Einschreibung fällig. Die Gebühren § 2 Buchst. d) und e) werden mit der Beantragung, die Gebühren § 2 Buchst. f) mit der Bekanntgabe fällig.

§ 4 Erlass, Ratenzahlung, Stundung

(1) Aufgrund der geringen Höhe der Gebühren § 2 Buchst. a) – c) und e) – g) ist im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand sowohl ein Erlass als auch eine Stundung als auch eine Ratenzahlung ausgeschlossen. Für die Gebühr § 2 Buchst. d) kann auf Antrag eine Ratenzahlung im Sommersemester bis zu 3 und im Wintersemester bis zu 4 Raten eingeräumt werden.

- (2) Für nicht in Anspruch genommenen Unterricht nach § 1 Abs. 1 Buchst. d) wird ein entsprechender Teilerlass nicht gewährt. Für seitens der Lehrkraft ausgefallenen, nicht nachgeholt Unterricht wird ein entsprechender Teilerlass bewilligt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.10.2005 in Kraft. Damit treten alle hochschulinternen Regelungen über Gebühren außer Kraft.

Freiburg, den 17.06.2005

Hochschule für Musik
Freiburg i.Br.

(Prof. Dr. Mirjam Nastasi)
Rektorin